Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Nahost: Entsendung neuer Friedenstruppe 8.Sondergeneralversammlung (22)

I. Als Antwort auf die großangelegte israelische Invasion des Südlibanon beschloß der Sicherheitsrat am 19. März 1978 (Resolutionen 425 und 426 (1978), Text s. VN 2/1978 S. 69) bei Stimmenthaltung der Tschechoslowakei sowie der Sowjetunion und Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung die Entsendung einer Friedenstruppe in dieses Gebiet für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten bis zum 18. September 1978. Aufgabe der neu aufgestellten United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL) mit einer Sollstärke von zunächst 4 000 Mann, deren erste Kontingente von den Mitgliedstaaten Frankreich, Iran und Norwegen zur Verfügung gestellt wurden, soll es sein, den Abzug der israelischen Truppen zu bestätigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und der libanesischen Regierung bei der Durchsetzung ihrer Machtbefugnisse in diesem Gebiet zu helfen.

Da die veranschlagten Kosten - ursprünglich wurde für das erste halbe Jahr mit etwa 68 Mill US-Dollar gerechnet - dieser friedenssichernden Maßnahme den Betrag von 10 Mill Dollar überstiegen, wurde gemäß Resolution 32/214 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1977 die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung erforderlich, die am 20. und 21. April stattfand und mit Resolution S-8/2 Ausgaben in Höhe von 54 Mill Dollar für UNIFIL bewilligte. 33 Mill oder 61 vH sollen die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, 19,7 Mill (37 vH) die übrigen entwickelten, 1 Mill (2 vH) die weniger entwikkelten Länder übernehmen und der Rest von den 37 ärmsten Staaten (0,04 vH) getragen werden. Zwei Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats wandten sich allerdings gegen diesen Finanzierungsplan und erklärten, sie fühlten sich nicht daran gebunden: China und die Sowjetunion. Die Resolution S-8/2 erhielt 99 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen überwiegend osteuropäischer Staaten. China gehörte zu den Staaten, die an der Abstimmung nicht teilnahmen. Die meisten der Staaten, die dem Beschluß ihre Zustimmung versagten, vertraten die Auffassung, der Aggressor solle für die Kosten von UNIFIL aufkommen.

II. Angesichts der äußerst schwierigen Situation, der sich UNIFIL konfrontiert sieht, beschloß der Sicherheitsrat die Erhöhung der Truppenstärke auf 6 000 Mann. Der Rat folgte mit diesem Beschluß den Empfehlungen von Generalmajor Erskine, Kommandeur der Truppe, die am 29. März ihr erstes Todesopfer zu beklagen gehabt hatte, und General Siilasvuo, Koordinator der friedenssichernden Missionen in Nahost; Generalsekretär Waldheim, der bei einem Besuch Mitte April die Lage im Südlibanon in Augenschein nehmen konnte, hatte sich den Vorschlag der Militärs zu eigen ge-

macht. Nach der Abstimmung über Resolution 427 (1978) (Text s. S. 103 dieser Ausgabe) am 3. Mai legten die Delegierten der Tschechoslowakei und der Sowjetunion noch einmal ihre Vorbehalte dar; der Vertreter Chinas, der sich auch dieses Mal nicht an der Abstimmung beteiligte, gab einmal mehr seine von der Rats-Mehrheit abweichende grundsätzliche Haltung zur Entsendung von Friedenstruppen durch die UNO zu Protokoll.

Als historische Reminiszenz sei nachgetragen, daß vor zwanzig Jahren schon einmal Friedenstruppen der Vereinten Nationen in den Libanon entsandt wurden. Die während des ersten libanesischen Bürgerkrieges von Juni bis Dezember 1958 eingesetzte Beobachtergruppe (United Nations Observer Group in the Lebanon, UNOGIL) erreichte damals eine Höchststärke von 640 Mann.

Forderung nach Verschärfung der Sanktionen gegen Pretoria auf dem Tisch des Sicherheitsrats — Angriffe auf Sambla und Angola — Beschwerde gegen Libyen — Rhodesische >Lösung« abgelehnt (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen die Berichte in VN 1/1978 S. 26 f. und VN 6/ 1977 S. 195 fort.)

I. Angesichts der unverändert unnachgiebigen Haltung Südafrikas gegenüber den Appellen und Beschlüssen der Weltorganisation für die Beseitigung der Apartheid unternahm die Gruppe der afrikanischen Länder Ende Januar einen Vorstoß im Sicherheitsrat, in dem die Unzufriedenheit mit dem Vorgehen insbesondere der westlichen Ratsmitglieder in der Südafrika-Frage in aller Schärfe zutage trat. Dabei wurde sogar erwogen, im Falle weiterer Vetos alle afrikanischen Delegationen aufzufordern, ihre Mitarbeit im Sicherheitsrat einzustellen, bis dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Volk von Südafrika gerecht werde. Als weitere Maßnahmen neben dem in Kraft befindlichen Waffenembargo wurden wirtschaftliche Sanktionen verlangt, von denen man sich eine größere Wirksamkeit verspricht. Zwei Resolutionsentwürfe (UN-Docs. S/12547 und 12548) wurden dem Rat am 31. Januar vorgelegt, jedoch verzichteten die Einbringer (Gabun, Mauritius und Nigeria) vorerst darauf, die Anträge zur Abstimmung zu stellen.

Auch der nur einen Tag nach dem Ende der — der Namibia-Frage gewidmeten — 9. Sondergeneralversammlung erfolgte Angriff Südafrikas auf die Stadt Kassinga in Angola führte nicht zu einer Ausweitung der Sanktionen gegen den Apartheid-Staat. »Wirksamere Maßnahmen« im Einklang mit Kapitel VII der Charta werden in der am 6. Mai einstimmig angenommenen Resolution 428 (1978) (Text s. S. 103 f. dieser Ausgabe) erst für den Wiederholungsfall angedroht.

II. In einem Schreiben vom 8. Februar 1978 ersuchte die Regierung des Tschad um

eine Sitzung des Sicherheitsrats wegen der Ȋußerst ernsthaften Lage im Norden des Landes infolge der Aggression Libyens«. Auf der am 17. Februar anberaumten Sitzung beschuldigte der Tschad dann im einzelnen Libyen der bewaffneten Okkupation des Gebietes um Aouzou (Tibesti-Berge) und anderer Verletzungen seiner Souveränität und forderte den Rückzug aller Streitkräfte sowie die Wiederherstellung der territorialen Integrität. Der Vertreter Libyens bestritt die Okkupation und bezeichnete das umstrittene Gebiet als Teil Libvens, Das Grundproblem des Tschad sei, daß dort seit 20 Jahren eine Revolte der Mehrheit der Bevölkerung gegen ihre Zentralregierung vor sich gehe. Dies aber sei eine interne Angelegenheit, mit der der Tschad selbst fertig werden müsse. Zur gleichen Zeit war es in Tripolis zu einem überraschenden Treffen zwischen Vertretern des Tschad, Libyens und des Sudan gekommen. In einem Kommuniqué wurde jede ausländische Einmischung verurteilt, die die nationale Aussöhnung im Tschad behindern könnte. Daraufhin zog der Tschad seine Beschwerde vor dem Sicherheitsrat zurück.

III. Nach siebentägigen Erörterungen der Lage in Südrhodesien nahm der Sicherheitsrat am 14. März seine Resolution 423 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 69 f.) an, in der jede interne Lösung als widerrechtlich und unannehmbar erklärt wird. Gemeint war damit zunächst das am 3. März von 1. Smith, A. Muzorewa, N. Sithole und J. Chirau unterzeichnete Abkommen, aber auch alle weiteren »Versuche und Manöver« des Regimes in Salisbury, die darauf abzielen, der rassistischen Minderheit die Macht zu erhalten und die Erlangung der Unabhängigkeit Simbabwes zu verhindern. Weiterhin heißt es in der Resolution, daß die rasche Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Streitkräfte und Polizei die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit in Südrhodesien ist, um Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer wirklichen Herrschaft durch die Mehrheit und zur Unabhängigkeit im Jahre 1978 treffen zu können. Erneut wurde Großbritannien an seine Verantwortung als De-jure-Verwaltungsmacht erinnert. Zwar hatten auch die fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates das Abkommen von Salisbury als unzureichend qualifiziert, wegen einzelner Passagen der Resolution sich aber der Stimme enthalten. Einstimmigkeit ergab sich jedoch bei der Verurteilung Südrhodesiens wegen eines neuerlichen Angriffs auf einen seiner Nachbarstaaten. Die am 17. März verabschiedete Resolution 424 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 70) geht auf die Klage Sambias zurück.

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex – Arbeitsgruppe erfolgreich (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.93f. fort.)

Die für die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex zuständige Arbeitsgruppe der